

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 22. August 1873.

1. Umwandlung der 3 $\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuld in den Reichsmünzfuß.

Der Senat theilt hieneben der Bürgerschaft einen Bericht der Finanzdeputation mit, in welchem dieselbe die Umwandlung der 3 $\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuld in den Reichsmünzfuß beantragt. Nachdem die Bremische Thalerwährung abgeschafft und eine ganz neue, mit jener schwer vergleichbare Münzrechnung eingeführt worden ist, hält der Senat den Staat für moralisch verpflichtet, soweit es ohne unverhältnißmäßige Opfer möglich ist, den Inhabern der 3 $\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuldscheine, welche durch die Münzreform für den Verkehr und die Buchführung äußerst unbequem geworden sind, den Umtausch derselben gegen Documente im geltenden Münzfuße zu ermöglichen. Auch für die Finanzverwaltung des Staats bietet eine solche Maßregel unverkennbare Vortheile dar. Da nun nach der Ansicht des Senats der Vorschlag der Finanzdeputation die Erreichung dieses Ziels unter strenger Wahrung aller den Gläubigern gegenwärtig zustehenden Rechte in Aussicht stellt, auch die damit verbundenen Geldopfer sich für den Staatshaushalt nicht sehr fühlbar machen werden, so erklärt er sich seinerseits gern damit einverstanden, daß auf Grundlage des eingereichten Gesetzentwurfs die jetzigen 3 $\frac{1}{2}$ procentigen Schuldverschreibungen gegen gleichwerthige Obligationen im Reichsmarkfuße umgetauscht und die für die Abrundung auf durch hundert theilbare Summen nothwendige Ausgleichung, sofern sie nicht durch Zuschreibung des fehlenden Betrags einfacher sich bewerkstelligen läßt, vermittelt barer Zahlung erfolge. Auch hat er nichts dagegen einzuwenden, die erforderlichen Mittel zur Vermeidung kleinerer Abschnitte unter 300 Mark angetragener Massen zur Verfügung zu stellen.

Zu dem Gesetzentwurfe empfiehlt der Senat folgende Abänderungen.

Zu § 3 giebt der Senat anheim, die Worte „auch zu etwaiger Abrundung“ u. s. w. bis zum Schlusse des § zu streichen. Die Verwendung der Coupons zur Abrundung erscheint ihm als eine unnöthige Complicirung der Maßregel, welche durch den geringen Vortheil, welcher daraus erwachsen mag, nicht hinreichend motivirt sein möchte.

Zu § 4 wäre als dritter Absatz hinzuzufügen: „Die förmliche Amortisation der eingerufenen Schuldverschreibungen bleibt weiterer gesetzlicher Verfügung vorbehalten.“

In § 6 sind die Worte „unbeschadet der Rechte der Gläubiger“ nicht auf den ersten Blick klar. In dem Zusammenhange sollen sie den Gläubiger gegen die Festsetzung eines späteren als des vertragsmäßigen Zinstermins sicher stellen. Es ist besser dies geradezu auszudrücken und unter Streichung jener Worte zu sagen: „Einen späteren, als den vertragsmäßigen Zinstermin braucht jedoch der Gläubiger sich nicht gefallen zu lassen.“

In § 8 Absatz 2 wäre das Wort „sodann“ zu streichen. Es ist möglich und selbst wahrscheinlich, daß nicht erst nach vollständiger Beendigung des Umtausches, sondern schon im letzten Stadium desselben die Ankäufe 3 $\frac{1}{2}$ procentiger Staatsschuldscheine wieder aufgenommen werden können.

In dem Formular der neuen Schuldverschreibungen empfiehlt der Senat, im 3. Absatz hinter „Anordnungen“ einzuschalten: „namentlich hinsichtlich der Theilnahme an Auslosungen,“ um keinen Zweifel darüber zu lassen, daß diese Form der Tilgung wie bisher auch ferner dem Staate freistehen soll.

Indem der Senat die Bürgerschaft ersucht, ihm hierin beizutreten, befürwortet er das Ersuchen der Finanzdeputation um thunliche Beschleunigung der Beschlußfassung, welche namentlich auch im Interesse der Gläubiger liegt.

2. Billetschalter im Hauptbahnhofe.

Anlage II mit 3 Unter-Anlagen (2 Zeichnungen).

Den anliegenden, das Separatconto der außerordentlichen Verwendungen betreffenden Nachbewilligungsantrag theilt der Senat der Bürgerschaft zunächst zu ihrer Erklärung mit. Die Finanzdeputation hat bei demselben nichts zu erinnern gefunden.

3. Erweiterungsanlagen auf dem Hauptbahnhofe.

Anlage III mit Unter-Anlage.

Mit der in anliegendem Berichte beantragten Nachbewilligung von 11,400 Mark auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen erklärt der Senat, nach Vernehmung der Finanzdeputation, sich einverstanden.

4. Unterhaltung der Zweigbahn Bremerhaven.

Anlage IV mit Unter-Anlage.

Ebenso bewilligt er, nach Vernehmung der Finanzdeputation, die in dem nebigen Berichte beantragten 12,230 Mark für Schienen und 2770 Mark für andere, die Unterhaltung der Zweigbahn betreffende Ausgaben.

5. Wahl von Geschwornen.

Da die zweijährige Periode, für welche die Geschwornen gewählt worden sind, mit Ende dieses Jahres abläuft, so sind in Gemäßheit des Gesetzes vom 26 December 1870 nunmehr Commissionen zur Wahl der Geschwornen zu bilden. Der Senat fordert daher die Bürgerschaft auf, zur Bildung der Wahlcommission für die Stadt Bremen und das Landgebiet 10 ihrer Mitglieder, die das stadtbremische Bürgerrecht besitzen und ihren Wohnsitz in der Stadt Bremen haben, nach Maßgabe des Deputationsgesetzes zu wählen und ihm namhaft zu machen.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 22. August 1873.

Bericht der Finanzdeputation,

betreffend Umwandlung der $3\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuldsscheine
in den Reichsmünzfuß.

(Eingereicht am 15. August 1873.)

Die $3\frac{1}{2}$ procentige Staatsschuld ist theilweise aus der Unification der in älterer Zeit in verschiedenen Währungen aufgenommenen Anleihen entstanden und bietet in Folge dessen einen ungemein bunten Anblick, sowohl hinsichtlich der äußeren Gestalt als auch der Abschnitte dar. Wenn die seit der französischen Fremdherrschaft ausgestellten Schuldsscheine in einfacher, übersichtlicher Form gefaßt sind und wenigstens die seit 1825 ausgegebenen auf Summen lauten, welche durch 100 ohne Rest getheilt werden können, so sind dagegen die älteren Verschreibungen von verschiedenen Behörden, in verschiedenen Münzsorten, unter verschiedenen Anleihebedingungen ausgefertigt, ohne nähere Kenntniß unseres Schuldenwesens kaum verständlich, für den Börsenverkehr unbequem, bei Rechnungsrevisionen schwer zu übersehen, und außerdem geben sie immer noch von Zeit zu Zeit Anlaß zu Mißverständnissen und Weiterungen, weil manche von ihnen Zusagen enthalten, welche durch spätere Gesetzgebung und Convertirung hinfällig geworden sind. Die einen versprechen einen anderen als den jetzt geltenden Zinsfuß, andere eine Rückzahlung an bestimmten Terminen, oder sie geben dem Gläubiger das Recht der Kündigung, oder sie haben die Form persönlicher Schuldforderungen. Viele bestehen aus mühsam zu lesenden, weitschweifigen, schriftlichen Schuldbriefen, andere aus bloßen Interimsscheinen oder Auszügen aus dem Rederbuche. Dazu kommt noch eine höchst lästige Mannichfaltigkeit

der Abschnitte, welche durch alle erdenklichen unbequemen Summen von 20,000 bis zu 12½ Thaler geht. Die gegenwärtig noch vorhandenen ca. 10,000 Schuldscheine zerfallen nach den Beträgen, auf die sie lauten, in nicht weniger als 269 Klassen, darunter solche wie 27 Thaler 56 Grote, 138 Thaler 64 Grote, 547 Thaler 54 Grote, 911 Thaler 8 Grote, 1041 Thaler 36 Grote, 4897 Thaler 18 Grote u. dgl. m. Schon, als die Bremische Goldwährung noch bestand, war diese Fülle verschiedenartiger und seltsamer Abschnitte ein empfindlicher Uebelstand sowohl für die Behörden als für die Verwaltungen, welche vorzugsweise im Besitze derartiger Verschreibungen sich befinden. Seit dem Uebergange zur Markrechnung sind nun aber auch die sämtlichen Schuldscheine jüngeren Ursprungs, welche auf rationelle Summen in Thalern lauten, sammt ihren jährlichen Zinscoupons, zu geschäftlich höchst mangelhaften Papieren geworden.

Sowohl im Interesse des Publikums als auch in demjenigen der Finanzverwaltung erscheint es daher dringend wünschenswerth, an die Stelle dieser verkehrs-unfähigen, verworrenen und unbequemen Documente neue Urkunden zu setzen, welche auf den jetzt geltenden Münzfuß lauten, in Summen durch 100 ohne Rest theilbar ausgestellt sind und in ihrer ganzen Beschaffenheit sich den heutzutage für Inhaberpapiere üblichen Formen anschließen.

Die Finanzdeputation erachtet sich verpflichtet, einen dahin zielenden Antrag der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft vorzulegen. Derselbe geht im Wesentlichen dahin:

- 1) die alten Documente zum Behufe des Umtausches gegen gleichwerthige neue Documente im Markfuß einzurufen;
- 2) die nicht durch 100 ohne Rest theilbaren, bei der Umrechnung sich ergebenden Beträge den Gläubigern aus dem Tilgungsfond bar auszuzahlen.

Wenn gleich kaum anzunehmen ist, daß die Berechtigung des Staats zu einer solchen, dem Gläubiger nur vortheilhaften Maßregel von irgend einer Seite her bestritten werden sollte, so will die Finanzdeputation doch nicht unterlassen, hervorzuheben, daß ihr Vorschlag ad 1. die Substanz des Schuldverhältnisses nicht berührt, sondern lediglich eine formelle Anordnung bezweckt, zu welcher der Staat, wenn erhebliche Zweckmäßigkeitsgründe vorliegen, z. B. wenn Fälschungen vorgekommen sind oder, wie im gegebenen Falle, der Münzfuß geändert worden ist, ohne Zweifel die Befugniß hat, und daß ad 2. das Schuldverhältniß hinsichtlich der Restsummen durch Rückerstattung des dargeliehenen Capitals in der vertragsmäßigen Form, nach vorgängiger vierteljähriger Kündigung, aufgelöst werden soll, mithin auch hier den Rechten des Gläubigers kein Abbruch geschieht. Vielmehr wird, wenn der Vorschlag Annahme findet, der Staat noch über das Maß seiner Verpflichtungen hinausgehen, da er strenge genommen nicht nöthig hätte, den in Betracht kommenden Theil des Schuldcapitals zum Nominalwerthe bar zurückzuzahlen, sondern sich begnügen könnte, auch ihn in Gestalt eines 3½procentigen Papiers, in welcher der Werth erheblich geringer sein würde, zu erstatten.

Zur Begründung ihres Vorschlages bemerkt sodann die Finanzdeputation das Folgende.

Die einfachste Art, dem gerügten Uebelstande abzuhefen, wäre die, daß die ganze 3½procentige Schuld gekündigt und zurückgezahlt und das dafür erforderliche Geld angeliehen würde. Dieser Weg verbietet sich, weil er zu kostspielig sein würde. Denn, da die neue Anleihe zu etwa 4½ pSt. abgeschlossen werden müßte, so würde der Zinsenbedarf für ein Schuldcapital von 5½ Millionen Thalern um jährlich 55,000 Thaler oder 182,678 Mark steigen. Dies würde einer Capitalaufwendung von mehr als 4 Millionen Mark gleich kommen.

Es könnte versucht werden, die gewünschte Conversion auf dem Wege freiwilliger Verständigung mit den Gläubigern herbeizuführen. Man würde den letzteren den Umtausch ihrer Documente gegen gleichwerthige 3½procentige Scheine im Markfuß mit der Maßgabe anbieten, daß die über 100 Mark überschießenden Restsummen entweder durch ein billiges Aufgeld bis auf 100 ergänzt oder zu einem dem Tagescurs reichlich entsprechenden Preise bar in Empfang genommen werden könnten. Auch würde man das Anerbieten noch dadurch lockender machen können, daß man für die neuen Documente halbjährige Zinstermine und vielleicht eine Bevorzugung

bei den Ankäufen des Tilgungsfonds gewährte. Könnte man sicher sein, daß alle Gläubiger mit diesem Anerbieten einverstanden wären, so würde dasselbe für den Staat das zweckmäßigste Verfahren sein. Allein einerseits ist es sehr schwierig, den Kurs, zu welchem die Ausgleihung der Restsumme stattzufinden hätte, richtig so zu treffen, daß weder der Staat noch der Gläubiger dadurch in Nachtheil geriethe; andererseits ist zu besorgen, daß immer ein Theil der Gläubiger, sei es aus Indolenz, sei es aus anderen Gründen, den Umtausch unterlassen würde, in welchem Falle man noch lange Jahre von der jetzigen Verwirrung zu leiden hätte, ja die Zahl unserer verschiedenen Anleihen noch um eine vermehrt worden wäre.

Mit sicherer Aussicht auf Erfolg läßt sich nur operiren, wenn der Umtausch nicht in das freie Belieben der Gläubiger gestellt, sondern ihnen unter dem Präjudiz der Sistirung des Zinsenlaufs zur Pflicht gemacht wird. Freilich kann dies nur geschehen, wenn ihnen voller Ersatz für den Nominalwerth der einzuziehenden Documente zu Theil wird, und dies kann, wenn man nicht bare Abtragung der ganzen Anleihe summe will, nur so geschehen, daß für jede in Mark umgerechnete nominelle Schuldsomme, soweit 100 ohne Bruch in sie aufgeht, eine oder mehrere neue $3\frac{1}{2}$ procentige Obligationen ausgestellt, die Reste über 100 aber bar und ohne Abzug ausgekehrt werden. In dieser baren Auszahlung der Restsummen liegt nun allerdings insofern ein Nachtheil für den Staat, als er im gewöhnlichen Laufe der Dinge für die getilgten Schuldbeträge nur 78, 80, 83 Procent oder ähnliche Curse und erst nach längeren, vielleicht erst nach fünfzig Jahren den Paricurs zu zahlen gehabt hätte. Es fragt sich daher, wie groß ist dieser Nachtheil, und steht er in einem angemessenen Verhältnisse zu dem Nutzen, welcher damit erkauft werden soll?

Um diese Frage zu beantworten, ist es vorab nothwendig sich über den Kurs der $3\frac{1}{2}$ procentigen Obligationen zu verständigen, welcher der Berechnung zum Grunde gelegt werden soll. Wenn man davon ausgeht, daß jährlich 100,000 Thaler für den Ankauf dieser Obligationen seitens des Tilgungsfonds verwandt und daß im Durchschnitt der ganzen Tilgungsperiode bis zum gänzlichen Abtrage der Schuld 90 Thaler angelegt werden müssen, um 100 Thaler Nominalcapital anzukaufen, so wird die Tilgung der $5\frac{1}{2}$ Millionen Thaler ungefähr 50 Jahre in Anspruch nehmen. Mit anderen Worten, der Gläubiger hat Aussicht, im Jahre 1923 für 100 Thaler nominell 100 Thaler bar zu erhalten. Da ferner $4\frac{1}{2}$ Procent als der durchschnittliche normale Zinsfuß gelten kann und eine Rente von $3\frac{1}{2}$ Thaler danach $77\frac{77}{100}$ Thaler Capital werth ist, so besitzt der Inhaber eines $3\frac{1}{2}$ procentigen 100 Thaler nominell großen Staatspapiers in Wirklichkeit 1) ein Capital von $77\frac{77}{100}$ Thaler und 2) den heutigen Werth einer nach 50 Jahren fälligen Prämie von $22\frac{23}{100}$ Thaler. Nun ist der Werth eines nach 50 Jahren fälligen Capitals = 0,179, wenn man — wie bei der Accumulation kleiner Beträge und längeren Zeiträumen nothwendig ist — einen Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ % annimmt. Hiernach ist die Anwartschaft auf die im Jahre 1923 erfolgende Pari-Einlösung oder auf die dann zu empfangende Prämie von $22\frac{23}{100}$ Thaler gegenwärtig nahezu 3,98 Thaler und also ein $3\frac{1}{2}$ procentiges Papier von 100 Thaler nominell $77\frac{77}{100} + 3,98$ oder 81,75 Thaler werth. Weil aber die Maßregel selbst erst in das Jahr 1874 fallen und dann bereits der Werth des künftigen Kursgewinnes etwas höher als jetzt (81,99) sein wird, darf man der Berechnung einen Werth von 82 für je 100 Thaler nominell zu Grunde legen.

Nach einer Aufstellung, welche im Laufe dieses Sommers angefertigt wurde, und daher am Schlusse des Jahres wegen der bis dahin noch stattfindenden Tilgung nicht ganz genau mehr zutreffen wird, aber doch für den vorliegenden Zweck genügt, bedarf man, um auf jede einzelne Obligation der $3\frac{1}{2}$ % Schuld die in 100 nicht voll aufgehende Restsumme bar auszufehren, 494,020 Mark 3 Pf. Der so zurückgezahlte Schuldbetrag ist zum Kurse von 82 Procent nur 405,096 Mark 42 Pf. werth, die Differenz zum Nachtheil des Staats beträgt mithin 88,923 Mark 61 Pf. Da die Staatsschuld sich um den ausbezahlten Betrag verringert, so versteht es sich, daß die erforderliche Barzahlung aus dem gewöhnlichen Tilgungsfond der $3\frac{1}{2}$ procentigen Anleihen zu leisten sein würde. Die Frage stellt sich daher so: will der Staat, um zu einer guten Ordnung der $3\frac{1}{2}$ % Schuld zu gelangen, aus der Dotation des Tilgungsfonds die Summe von 494,020 Mark ausnahmsweise zur Pari-Einlösung verwenden, während er vermittelst derselben, zum Kurse von 82 Procent, pl. m.

602,500 Mark nominell ankaufen könnte? Nach Ansicht der Deputation würde dieser Preis von ca. 89,000 Mark (108,500 Mark nominell) nicht zu hoch sein, zumal die Ausgabe durch die Anweisung auf den Tilgungsfond für den Haushalt kaum merklich wird, nämlich nur insoweit, als dadurch die durch die Verminderung der Schuld herbeigeführte Zinsersparung im Jahre 1875 sich um etwa 3800 Mark niedriger stellt.

Dies Opfer würde noch ermäßigt, wenn man, wie die Deputation vorschlägt, diejenigen Restsummen, welche 85 Mark übersteigen, nicht bar auskehrt, sondern in $3\frac{1}{2}$ procentiges Papier von 100 Mark nominell verwandelt. In welcher Weise dies operirt, wird aus einem Beispiel am besten klar werden. Es existiren 514 $3\frac{1}{2}$ procentige Obligationen zu 300 Thlr. 300 Thlr. sind gleich 996 Mark 42 Pf. Auf jede Obligation kämen also 900 Mark in Papier und 96,42 Mark bar. Im Ganzen wären auf 514 Obligationen 49,559 Mk. 88 Pf. bar auszukehren. Jeder Inhaber einer solchen Obligation erhielte 96 Mk. 42 Pf. für eine Forderung, welche beim Kurse von 82 Procent nur 79 Mark 6 Pf. werth ist, also eine Differenz zum Nachtheil des Staats von 17 Mk. 36 Pf. Offenbar steht der Staat sich besser, wenn er jede solche Obligation gegen ein neues Document von 1000 Mark austauscht. Denn in diesem Falle beträgt die Differenz zu seinem Nachtheil nur 3 Mk. 58 Pf. und, weil sie nicht bar, sondern in einem 82 Procent Werth repräsentirenden Papier ausgegeben wird, in Wirklichkeit nur 2 Mk. 93 Pf. Anstatt dem Tilgungsfond 49,559 Mark zu entziehen, welche zum Ankauf von 60,000 Mark nominell verwandt werden können, beläßt er demselben diese Summe und creirt nur neue Schuld zum Belaufe von 1840 Mark nominellen oder 1508 Mark wirklichen Werthes.

Der Vortheil dieser Operation wird natürlich um so geringer, je niedriger die abzurundende Restsumme ist, und er hört auf, wo die Restsumme so niedrig ist, daß die Differenz zwischen ihr und 100, auf 82 Procent reducirt, größer ist als die Differenz zwischen ihr und ihrem auf 82 Procent reducirten wirklichen Werth. Bei einer Restsumme von 82 Mark halten beide Differenzen einander genau das Gleichgewicht. Denn wenn der Staat für 82 Mark Papier ein Papier zu 100 Mark ausgiebt, und dies Papier 82 Procent werth ist, so legt er 82 Procent von 18 Mark, d. h. 14 Mark 76 Pf. zu. Und wenn er die 82 Mark Papier, welche zu 82 Procent nur 67 Mark 24 Pf. werth sind, mit 82 Mark bar einlöst, so legt er gleichfalls 14 Mark 76 Pf. zu. Hieraus erhellt, daß nur Restsummen über 82 Mark mit Vortheil in 100 Mark Papier verwandelt werden können. Die Deputation schlägt jedoch vor, diese Umwandlung auf Restbeträge von mehr als 85 Mark zu beschränken, weil diese Ziffer nicht allein einen besseren Abschnitt bildet, sondern auch darauf, daß allen diesen Berechnungen stets ein problematischer Charakter anhaftet, einige Rücksicht zu nehmen ist. Praktisch ist es ohnehin von keinem Belang, ob man die nur ganz vereinzelt vorkommenden Restsummen von 82 bis 85 in den Bereich des Vorschlages zieht oder nicht.

Wenn nach diesem Vorschlage sämtliche Restsummen über 85 Mark auf 100 Mark aufwärts abgerundet werden, so würden an der baren Auszahlung 88,748 Mark 5 Pf. gespart, und die letztere daher sich auf 405,271 Mark 98 Pf. ermäßigen. Dagegen würde durch die Abrundungen auf 100 der Nominalbetrag der $3\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuld sich um 4841 Mark 95 Pf. erhöhen. Aus diesen Ziffern ergibt sich für die Kosten der ganzen Operation folgendes Resultat.

Für Barzahlungen erforderlich	Mk. 405,271.98	§
Werth der bar abgezahlten Schuldbeträge zu 82 Procent	" 332,323.02	"
mithin Nachtheil des Staats	Mk. 72,948.96	§
Erhöhung der Schuld um 4841 Mark 95 Pf., gleich wirk-		
lichem Werthe zu 82 Procent	" 3,970.39	"
	Mk. 76,919.35	§

Auf diese Ziffer oder rund 77,000 Mark ist das finanzielle Opfer anzuschlagen, welches der Staat zu bringen haben würde, um die beantragte Maßregel durchzuführen. Dasselbe betrüge ungefähr 4 per Mille der ganzen Schuld. Dazu kämen noch die, nicht erheblichen Unkosten für Anfertigung der neuen Documente, Hülfswarbeiter u. dgl. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß die vorstehende Berechnung sich modificirt, je nachdem man den wirklichen Werth der $3\frac{1}{2}$ procentigen Obligationen höher

oder niedriger als 82 Procent setzt. Bei niedrigerem Course ist das Opfer des Staats größer, bei höherem Course geringer. Hier konnte nur der rechnungsmäßige, auf einen normalen Zinsfuß von $4\frac{1}{2}$ Procent basirte Werth zu Grunde gelegt werden. Der wirkliche Durchschnittspreis bei den Ankäufen der Tilgungsdeputation war während der fünf Jahre 1867/1872 mit Ausschluß des Kriegsjahrs 1870 eine Kleinigkeit mehr als 81 Procent, der niedrigste Preis 76 Procent, der höchste 84 Procent. Naturgemäß muß der Course mit fortschreitender Tilgung steigen, wenn nicht der landesübliche Zinsfuß in die Höhe geht, und auch die Umwandlung der Documente in bequeme und übersichtlichere Papiere dürfte diese Tendenz unterstützen. Der angenommene Course von 82 erscheint daher als ein den Umständen angemessener.

Für den Fall höherer Genehmigung ihres Vorschlags erlaubt sich die Deputation den Entwurf zu einem des Endes zu erlassenden Gesetze vorzulegen. Die ersten fünf Paragraphen desselben werden nach den vorstehenden Erörterungen einer weiteren Erläuterung nicht bedürfen. Nur zu § 3 ist zu bemerken, daß die daselbst dem Gläubiger eingeräumte Befugniß, die empfangene Ausgleichungssumme, unter facultativer Zuziehung des 1874 fälligen Coupons, zum Course von 80 Procent in der neuen Emission wieder anzulegen, die passende Abrundung der Umtauschbeträge erleichtern und vielen Gläubigern willkommen sein wird, ohne dem Staate ein merkliches Opfer aufzuerlegen. Je mehr Gläubiger sich dieses Rechtes bedienen, desto weniger wird der Tilgungsfond für Barzahlungen in Anspruch genommen und desto eher also der gewöhnliche Ankauf $3\frac{1}{2}$ procentiger Obligationen wieder eröffnet werden.

In § 6 ist es der Finanzdeputation überlassen, die Abschnitte der neuen Documente und die Zinstermine festzustellen, ohne daß jedoch dadurch eine Beeinträchtigung der Rechte des Gläubigers herbeigeführt werden darf. Bei der außerordentlichen Mannichfaltigkeit der Data, unter welchen die einzelnen Papiere ausgestellt sind, ist es wünschenswerth, auch in dieser Beziehung thunlichst eine Vereinfachung herbeizuführen. Hierzu wird sich voraussichtlich beim Umtausche Gelegenheit bieten, namentlich da, wo viele Obligationen in einer Hand vereinigt sind und es dem Inhaber bequem sein wird, die zahlreichen Zinstermine in einen oder zwei jährlich zu concentriren. Hierzu bedarf es einer Abrechnung im einzelnen Falle und überhaupt kleiner Concessionen zu Gunsten des Gläubigers durch Verfrühung der Termine um einige Tage, Wochen, oder selbst Monate, falls dadurch eine wesentliche Vereinfachung erzielt werden kann. Aus diesem Grunde empfiehlt sich eine allgemeine Ermächtigung für die Finanzdeputation, diese Verhältnisse möglichst zweckmäßig zu regeln, ohne unbedingt an den Zinsterin des alten Documentes gebunden zu sein. Auch hinsichtlich der Abschnitte empfiehlt die Deputation ihr freiere Hand zu lassen. Zwar ist es ihre Meinung, daß, so weit irgend thunlich, Abschnitte nach dem reinen Decimalsystem, 100, 200, 500, 1000, 2000, 5000 und 10,000, zu wählen seien. Allein es wird wahrscheinlich, wenn nicht die Zahl der Documente, zu großer Unbequemlichkeit der Generalkasse und des Publikums ganz bedeutend vermehrt werden soll, die Ausfertigung von Stücken zu 300, 600, 3000 und 6000 Mark (= 100, 200, 1000 und 2000 Thaler Courant) sich nicht umgehen lassen. Dies dürfte auch um so eher zulässig sein, als solche Abschnitte während der nächsten fünfzig Jahre bei allen Schuldenverwaltungen in großer Menge vorkommen, ja die Regel bilden werden. Außerdem können auch einzelne Fälle sich ergeben, wo der Gläubiger besonderen Werth darauf legt, die Schuldverschreibung in einem bestimmten Abschnitte zu besitzen, und es kann vielleicht vortheilhaft oder doch unbedenklich sein, derartigen Wünschen, sofern nur der Abschnitt im Uebrigen ein bequemer ist, ausnahmsweise zu willfahren.

In § 7 ist die Ausstellung von Schulddocumenten auf den Namen bestimmter juristischer Personen vorgesehen, um solchen Verwaltungen größerer Stiftungen, welche bedeutendere Summen in $3\frac{1}{2}$ procentigen Staatspapieren besitzen, deren Umtausch in eine geringe Anzahl großer Obligationen, welche durch ihre Form gegen Verlust und Entwendung gesichert sind, zu ermöglichen. Eine solche Zusammenlegung kleinerer Obligationen zu größeren vereinfacht auch für die Generalkasse das Auszahlungsgeschäft und verdient daher Förderung. Dem Gläubiger muß indessen, für den Fall, daß er seine Schuldforderung ganz oder theilweise veräußern will, das Recht verbleiben, die auf seinen Namen lautende Schuldverschreibung in börsenfähige

Inhaberpapiere umzutauschen. In ganz ähnlicher Form ist die letzte Staatsanleihe von 15 Millionen Mark mit dem Reichsinvalidenfond abgeschlossen worden, zu großer Annehmlichkeit für beide Theile. Die Bestimmung des dritten Absatzes bezweckt die Generalkasse gegen Weiterungen wegen angeblicher Zinszahlung an unlegitimirt Personen sicher zu stellen. Selbstverständlich soll dadurch nicht ausgeschlossen sein, daß im Falle einer Entwendung oder eines Verlustes die Honorirung des abhandelekommenen Coupons an der Generalkasse sistirt werden könne. Im Gegentheil wird eine solche Sistirung durch die Größe des Coupons und die Namensbezeichnung wesentlich erleichtert.

Die Vorschrift des § 8 ist eine nothwendige Consequenz der ganzen Maßregel. Die Dotation des Tilgungsfonds der $3\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuld wird nach der jetzt geltenden Bestimmung, so lange dieselbe nicht von Senat und Bürgerchaft abgeändert wird, auch ferner zum Ankauf und bezw. zur Auslösung der Obligationen dieser Schuld dienen müssen. Künftig werden aber nur die ordnungsmäßig in den Markfuß umgewandelten Documente berücksichtigt werden können. Vor der Wiederaufnahme der gewöhnlichen Ankaufstermine wird jedoch der Tilgungsfond die nach § 3 erforderliche Abtragung der Restsummen zu bestreiten haben. Hierfür wird die Dotation des letzten Quartals 1873 und des Jahres 1874, zusammen 125,000 Thaler oder 415,000 Mark ausreichen, so daß es der Anweisung besonderer Geldmittel für diese Auszahlungen nicht bedarf.

Das dem Gesetzentwurfe beigelegte Formular schließt sich im Wesentlichen dem für die neueren $3\frac{1}{2}$ procentigen Anleihen benutzten an und enthält alle in letzteren gemachten Zusagen. Die darin ausgesprochene Verpfändung des Staatsvermögens ist zwar praktisch von wenig Bedeutung, da sie aber in den jetzigen Documenten steht, so empfiehlt es sich, es dabei zu belassen, um nicht den Schein zu erwecken, als ob irgend etwas in dem Verhältnisse des Gläubigers geändert werden solle. Neu hinzugefügt sind nur die vierteljährliche Kündigungsfrist, die Verjährung der Zinscoupons und die zehnjährliche Erneuerung der Couponbogen und Talons. Materiell wird damit nichts Neues geschaffen, doch ist die ausdrückliche Erwähnung dieser Punkte schon deshalb rathsam, weil sie in den anderen Bremischen Schuldscheinen vorkommen, man also aus einem Stillschweigen an dieser Stelle unrichtige Folgerungen ziehen könnte. Das Formular — was sonst nicht üblich ist — gesetzlich feststellen zu lassen, hält die Finanzdeputation für wünschenswerth, weil der Umfang der Rechte, welche aus den vor dem Jahre 1828 entstandenen Schulddocumenten den Inhabern erwachsen, zwar an sich nicht zweifelhaft ist, aber aus dem Texte der vor 1828 ausgestellten Documente bekanntlich unmittelbar sich nicht ergibt.

Eine weitere, indeß nicht nothwendig gebotene Verbesserung würde sich erzielen lassen, wenn die der Finanzdeputation zu ertheilende Ermächtigung dahin erstreckt würde, um bei der Ausfertigung der neuen Documente die kleinen Abschnitte von 100 und 200 Mark ganz zu vermeiden, an deren Stelle bare Einlösung der ohne sie nicht darzustellenden Beträge treten zu lassen. Dadurch könnten etwa 400 der kleinsten Abschnitte, welche für die Verwaltung die lästigsten sind, beseitigt werden. Die hiefür erforderlichen baren Auszahlungen würden äußersten Falles ungefähr 42,000 Mark betragen, was zum Course von 82 Procent einem Opfer von ca. 7600 Mark gleich zu schätzen ist. Die Deputation trägt kein Bedenken, diese Ausdehnung der Maßregel, durch welche es möglich wird die Klassen der Abschnitte auf neun zu beschränken und alle Papiere unter 300 Mark oder 100 Thaler Courant auszuschließen, zu befürworten. Für die hiedurch herbeigeführte Mehrausgabe des Tilgungsfonds würde nöthigenfalls der für die Tilgung der $4\frac{1}{2}$ procentigen Schuld bestimmte Fond von 18,000 Thaler, welcher für 1874 zu freier Verfügung steht, zu benutzen sein.

Die Deputation beantragt:

- 1) den anliegenden Gesetzentwurf zu genehmigen,
- 2) eventuell die Tilgungsdeputation zu ermächtigen, Behufs Beseitigung der Abschnitte unter 300 Mark nöthigenfalls Geldmittel aus dem Fond von 18,000 Thalern für Tilgung der $4\frac{1}{2}$ procentigen Geldanleihen zu verwenden.

Da für die Ausführung der Maßregel vielfache zeitraubende Vorbereitungen erforderlich sind, mit denen möglichst bald zu beginnen wünschenswerth ist, da ferner die Einrufung der vom Januar datirten Obligationen spätestens am 1. October geschehen muß, so ersucht die Deputation um thunliche Beschleunigung der Beschlußfassung.

Die Finanzdeputation.

(gez.) **Gildemeister.**

(gez.) **Friese.**

Unter-Anlage

zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 22. August 1873.

Gesetzentwurf,

betreffend die Umwandlung der $3\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuld in den Reichsmünzfuß.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerchaft.

§ 1.

Die Schuldverschreibungen sämmtlicher zu $3\frac{1}{2}$ Procent verzinslicher Staatsanleihen sollen eingezogen und gegen gleichwerthige $3\frac{1}{2}$ procentige Schuldverschreibungen im Reichsmünzfuße, nach dem diesem Gesetze angefügten Formular, umgetauscht werden.

§ 2.

Zu dem Ende sind die gedachten Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Talons und nicht verfallenen Coupons einzurufen und, nach Ablauf einer mindestens vierteljährigen Einrufungsfrist, soweit das verschriebene Schuldcapital, in Mark umgerechnet, durch hundert ohne Bruch theilbar ist, durch neue auf Mark lautende $3\frac{1}{2}$ procentige Staatsschuldverschreibungen zu ersetzen.

Bis zur Anfertigung der neuen Schuldverschreibungen können an deren Stelle Interimsscheine ausgestellt werden.

§ 3.

Bei der Umwandlung in den Reichsmünzfuß wird jede, 85 Mark übersteigende Restsumme einer Schuldverschreibung für volle hundert Mark gerechnet.

Die kleineren Restsummen jeder einzelnen Schuldverschreibung, sowie alle Restsummen, welche sich in Abschnitten der neuen Emission nicht darstellen lassen, werden durch bare Auszahlung ausgeglichen.

Der Gläubiger kann die bare Ausgleichungssumme, soweit vermittelt derselben Abschnitte der neuen Emission sich darstellen lassen, zum Course von 80 Procent beim Staate stehen lassen, auch zu etwaiger Abrundung die im Jahre 1874 fälligen Coupons seiner eingerufenen Schuldverschreibungen zu dem nämlichen Course von 80 Procent in Zahlung geben.

§ 4.

Der Zinsenlauf der eingerufenen Schuldverschreibungen endet mit dem Tage, zu welchem sie eingerufen worden sind.

Die eingezogenen Schuldburkunden werden cassirt.

§ 5.

Die Finanzdeputation und die Tilgungsdeputation sind, jede innerhalb ihres Geschäftskreises, mit der Ausführung der Maßregel beauftragt.

§ 6.

Der Finanzdeputation bleibt es überlassen, hinsichtlich der Abschnitte und der Zinstermine der neuen Schuldverschreibungen, unbeschadet der Rechte der Gläubiger, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche für die Verwaltung der Staatsschulden angemessen und nützlich erscheinen.

§ 7.

Juristischen Personen kann die Finanzdeputation auf deren Antrag an Stelle der eingelierten Inhaberpapiere auf den Namen des Gläubigers lautende Schuldverschreibungen, jedoch nur in Abschnitten, welche durch zehntausend ohne Bruch theilbar sind, ausfertigen.

In diesem Falle kann dem Gläubiger auf seinen Antrag das Recht eingeräumt werden, solche Schuldverschreibungen jederzeit, nach vorgängiger vierwöchiger Anmeldung, ganz oder theilweise, jedoch nur in Posten, welche durch zehntausend ohne Bruch theilbar sind, gegen Inhaberpapiere von 1000, 2000, 5000 oder 10,000 Mark umzutauschen.

Die Coupons einer auf den Namen ausgestellten Schuldverschreibung dienen der Generalkasse als Quittung für die Zinszahlung.

§ 8.

Die für die baren Ausgleichungszahlungen (§ 3) erforderlichen Summen werden auf den für den jährlichen Ankauf $3\frac{1}{2}$ procentiger Staatsschuldverschreibungen bestimmten Fond angewiesen.

Dieser Fond darf hinfert nur noch zu den gedachten Ausgleichungszahlungen und sodann zum Ankauf oder eintretenden Falles zur Auslösung $3\frac{1}{2}$ procentiger, auf Mark lautender Bremischer Staatsschuldverschreibungen verwandt werden.

Be beschlossen u. f. w.

Formular der $3\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuldverschreibungen.

N^o Schuldverschreibung der freien Hansestadt Bremen,
über Mark Reichswährung,
verzinslich zu $3\frac{1}{2}$ Procent jährlich am ersten [Monat].
Ausgegeben auf Grund des Gesetzes vom 1873.

Der Inhaber gegenwärtiger Schuldverschreibung wird hiedurch als Gläubiger der freien Hansestadt Bremen für den dargeliehenen Betrag von Mark Reichswährung anerkannt.

Für das genannte Capital sollen dem jedesmaligen Inhaber jährlich am ersten bis zu erfolgter Kündigung des Capitals $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen gegen Einlieferung des fälligen Coupons von der Generalkasse in Bremen ausgezahlt werden.

Für Capital und Zinsen wird dem Inhaber das gesammte Vermögen des Bremischen Staats verpfändet, und soll derselbe sowohl in dieser Beziehung als auch hinsichtlich der für die Tilgung der öffentlichen Schuld getroffenen oder künftig zu treffenden Anordnungen auf dem gleichen Fuße wie alle anderen jetzigen Inhaber $3\frac{1}{2}$ procentiger Staatsschuldverschreibungen und jedenfalls nie ungünstiger als diese behandelt werden.

Das verschriebene Capital kann vom Gläubiger nicht gekündigt werden, wogegen der Staat sich vorbehält, dasselbe jeder Zeit nach vorgängiger vierteljähriger Kündigung zurückzahlen.

Die Zinscoupons verjähren nach Ablauf von drei Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit angerechnet.

Von zehn zu zehn Jahren werden zu dieser Schuldverschreibung neue Zinscoupons nebst Talon dem Ueberbringer des fälligen Talons oder, falls der Talon als abhanden gekommen angemeldet worden ist, dem Ueberbringer der Schuldverschreibung ausgehändigt.

Namens der freien Hansestadt Bremen
unter dem Staatsiegel ausfertigt von der
Finanzdeputation der freien Hansestadt Bremen.

Bremen, den 1874.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 22. August 1873.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, die Vermehrung der Billetschalter im Hauptbahnhof betreffend.

(Eingereicht am 15. August 1873.)

Die Uebelstände bei der Billetaussgabe in dem Hauptgebäude unseres Bahnhofes sind genügend bekannt, und haben häufige Erörterungen der Deputation, um eine wirksame Verbesserung herbeizuführen, veranlaßt. Sie beauftragte daher, nach mehrfacher Berathung, unsere Techniker, ein reelles Project aufzustellen, in der Erwartung, daß das jetzige Personengebäude doch noch etwa vier Jahre in seiner gegenwärtigen Bestimmung verbleiben werde. Der Inspector Fischer erstattete darauf im Einverständniß mit dem Oberbaurath Schröder den als Anlage 1 beiliegenden Bericht vom 20. Juni unter Beifügung von zwei Zeichnungen, von welchen Anlage 2 den Grundriß und die äußere Ansicht des Projects und Anlage 3 die Situation darlegt. Da sich aus dem Berichte ergab, daß eine Bauzeit von drei Monaten erforderlich sei, die Noth aber für die Reiseperiode während des Sommers sehr erheblich erwartet wurde, entstand der Vorschlag, eine Bude dem Eingange zum Hauptgebäude gegenüber aufzustellen, um in dieser einen Theil der Billette, nämlich diejenigen für I. und II. Classe auszugeben, und zwar für so lange bis das eigentliche Project ausgeführt sein werde.

Das Project wurde darauf der Direction in Hannover, welche ebenfalls eine Verbesserung der Billetaussgabe für unerläßlich anerkannt hatte, vorgelegt, weil diese das vermehrte Personal für die Billetaussgabe zu stellen und die Manipulation des Verfahrens zu ordnen hat. Die Erklärung derselben in Betreff der Detailausführung verzögerte sich wegen der Abwesenheit der leitenden Persönlichkeiten bis vor kurzem. Da sie nunmehr in allen Theilen zustimmend ausgefallen ist, hat die Deputation auf einige Monate eine Bude gemiethet und dieselbe einrichten lassen, um sie sofort für den erwähnten Zweck in Benutzung zu nehmen. Sie beantragt aber nunmehr, die dauernde und sicher ausreichende Verbesserung der Billetaussgaben nach dem Berichte des Inspectors Fischer zu genehmigen, nach welchem statt der jetzigen zwei Schalter deren sechs errichtet werden. Für die Beschreibung des Projects bezieht sich die Deputation auf den erwähnten Bericht und die beiliegenden Zeichnungen, indem sie bemerkt, daß sie dem Projecte in allen Theilen beistimmt, und um die Bewilligung der Kosten von 15,500 Mark auf Anlage des Hauptbahnhofs ersucht.

Bremen, den 14. August 1873.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Duckwitz.** (gez.) **H. H. Schröder.**

Unter-Anlage 1
zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 22. August 1873.

Erläuterungsbericht

zu dem Projecte der Vermehrung der Billetschalter am Hauptgebäude
des Bahnhofes Bremen.

Für den vermehrten Personenverkehr auf dem Hauptbahnhofe hieselbst ist das Vorhandensein von nur zwei Billetschaltern schon für den gewöhnlichen Verkehr nicht mehr ausreichend und führt namentlich an den Sonn- und Festtagen bei

besonders starkem Andränge des Publicums zu den größten Unzuträglichkeiten. Es ist daher eine Vermehrung der Billetschalter thunlichst schnell herbeizuführen in Aussicht genommen und dazu das anliegende Project bearbeitet.

Nach demselben werden zu jeder Seite des Einganges neben den vorhandenen Billetlocalen je ein neues Verkaufslocal von 4,62^m Breite und 5,65^m Tiefe so angelegt werden, daß die neuen Locale durch je eine Thür mit den jetzigen Localen verbunden sind und die neuen Billetschalter von der jetzigen äußeren Vorhalle aus zugänglich sind. Außer diesen größeren Schaltern kann dann in den neuen Localen noch je ein kleineres Fenster nach der inneren Vorhalle hin angelegt werden, welches, wenn auch in beschränktem Maße, doch bei gewissen Gelegenheiten zum Billetverkauf mit dienen kann.

Die Zahl der Billetschalter wird dadurch von zwei auf sechs erhöht werden.

Als Ersatz für die jetzige äußere Vorhalle, wird vor derselben eine neue offene mit einem leichten auf eisernen Säulen ruhenden Vordache versehene Vorhalle angelegt werden.

Um die zwischen der innern und äußeren Vorhalle befindlichen Trittstufen zu beseitigen, wird in der äußeren Vorhalle ein provisorischer hölzerner Fußboden in gleicher Höhe mit dem Fußboden der inneren Vorhalle resp. des Vestibüls angelegt und wird der von Stein oder Asphalt herzustellende Fußboden der neuen Vorhalle eine gleiche Höhenlage erhalten, wodurch die Anlage einer großen Freitreppe vor der äußeren Halle erforderlich wird.

Der Eingang von der inneren Vorhalle zum Vestibül, welcher jetzt nur durch die in der mittleren der drei Bogenöffnungen befindliche Thür vermittelt wird, soll dadurch erweitert werden, daß die beiden Steinpfeiler beseitigt und an Stelle derselben zwei eiserne Säulen mit darüber gelegtem eisernen Träger aufgestellt werden.

Die neuen Eingangsthüren sollen zwischen der äußeren Vorhalle und der neuen Vorhalle angelegt und zum Aufschlagen nach außen hin eingerichtet werden, so daß bei starkem Andränge des Publicums nach Ankunft der Züge alle drei Thüren schnell geöffnet werden können.

Um mehr Licht für die innere Vorhalle und das Vestibül zu gewinnen, wird das Dach der äußeren Vorhalle, welches jetzt aus eisernen Trägern mit dazwischen gespannten Kappengewölben und Asphaltbelag darüber gebildet wird, aufgenommen und eine Eindeckung mit Rohglas zur Ausführung gebracht werden.

Die Kosten dieser Anlage werden überschläglich berechnet 15,500 Mark betragen.

Da die Ausführung dieser baulichen Anlagen aber mindestens eine Bauzeit von drei Monaten in Anspruch nehmen wird, so ist um dem nächsten Bedürfnisse abzuheften, die Aufstellung einer hölzernen Bude in den dem Gebäude gegenüberliegenden Anlagen nach Maßgabe der angeschlossenen Situationszeichnung in Aussicht genommen.

Bremen, den 20. Juni 1873.

Der Bau-Inspector.
(gez.) **A. Fischer.**

Anlage III

zur Mittheilung des Senats
vom 22. August 1873.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, eine Nachbewilligung für Erweiterungsanlagen auf dem Hauptbahnhof betreffend.

(Eingereicht am 15. August 1873.)

Der Inspector Fischer hat der Deputation den als Anlage beiliegenden Bericht eingereicht, aus welchem sich ergibt, daß die im Juli und September 1872 für Erweiterungsbauten auf dem Hauptbahnhof bewilligten Mittel von 192,660 Mark und

116,000 Mark nicht ausreichen, weil einige Verwendungen hinzugekommen sind, auf welche im Jahre 1872 nicht Rücksicht genommen ist. Dergleichen während der Bauausführung sich ergebende Vervollständigungen sind beim Eisenbahnbau nicht wohl zu vermeiden, weil stets neue Verhältnisse und Erfordernisse sich geltend machen. Indem die Deputation auf den Bericht des Bauinspector Fischer Bezug nimmt, beantragt sie, die beanspruchte Nachbewilligung von 11,400 Mark auf Erweiterungsbauten des Hauptbahnhofes genehmigen zu wollen.

Bremen, den 14. August 1873.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Duckwitz.** (gez.) **H. H. Schröder.**

Unter-Anlage

zur Anlage III der Mittheilung des
Senats vom 22. August 1873.

Bericht des Bauinspector A. Fischer,

betreffend Nachbewilligung auf den Fond: Erweiterungsanlagen auf dem
Hauptbahnhofe Bremen.

Für Erweiterungsanlagen auf dem Hauptbahnhofe Bremen wurden zur Ausführung von Erdbarbeiten, Pflasterungen, Gleisverlegungen und Anlage neuer Gleise und Weichen am 24/30. Juli 1872 die Summe von 192,660 Mark und am 11/13. September 1872 die fernere Summe von 116,000 Mark bewilligt, und wurde hiervon der im Jahre 1872 nicht verausgabte Betrag von 94,249 Mark 70 Pfennige für das Jahr 1873 vorgetragen.

Diese Summe ist aber, wie sich jetzt, da die Anlagen ihrer Vollendung entgegengehen, herausstellt, nicht ganz ausreichend, weil verschiedene Ausführungen, welche ursprünglich nicht vorgesehen waren, gleichwohl aber sich als nothwendig ergaben, mitbeschafft werden mußten.

Namentlich mußten, um die neuerbauten resp. verlängerten Güterschuppen gehörig nutzbar zu machen, eine größere Anzahl von Weichen eingelegt werden, ferner mußten an dem Tunnel über der Torfstraße einige bauliche Veränderungen vorgenommen werden, welche in der Herstellung einer Fahrstraße über dem Tunnel und der Beschaffung von Licht- und Luftöffnungen in dem Oberbaue des Tunnels, sowie der Veränderung und theilweisen Neubeschaffung von eisernen Einfriedigungen um jene Lichtöffnungen bestanden, und endlich mußten zur Beleuchtung der Gleise, Weichen und Straßen vor den Schuppen die nöthigen Gasleitungen und Laternen beschafft werden.

Die Kosten dieser auf den Fonds: „Erweiterungsanlagen auf dem Hauptbahnhofe Bremen“ zu verrechnenden Anlagen betragen:

a. Gleisanlagen	7,400 Mk
b. Arbeiten an der Unterführung der Torfstraße	2,100 „
c. Gasleitungen	1,900 „
Zusammen	11,400 Mk

um deren geneigte Nachbewilligung ich hierdurch gehorsamst ersuche.

Bremen, den 12. August 1873.

Der Bau-Inspector.

(gez.) **A. Fischer.**

Anlage IV
zur Mittheilung des Senats
vom 22. August 1873.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, eine Nachbewilligung für die Unterhaltung der Zweigbahn Geestemünde- Bremerhaven betreffend.

(Eingereicht am 15. August 1873.)

Die Unterhaltung der Zweigbahn Bremerhaven-Geestemünde erfordert in dem gegenwärtigen Jahre erheblich mehr Ausgaben als seither der Fall gewesen ist, und zwar aus dem Grunde, weil in neuerer Zeit, besonders im letzten Winter sich gezeigt hat, daß die bisher verwandten Schienen des C-Profiles, namentlich in den Curven der Zweigbahn, sehr stark abgenutzt werden, so daß die Deputation sich veranlaßt fand, bei der Erneuerung der betreffenden Gleise Schienen von Bessmer Stahl zu verwenden, wozu sowohl von Preussischen als von den hiesigen Technikern sehr dringend gerathen wurde.

Zu weiterer Erläuterung bezieht sich die Deputation auf den beiliegenden Bericht des Inspector Fischer, woraus sich ergibt, daß außer den Mehrkosten der Bessmer Stahlschienen von 12,230 Mark noch verschiedene nicht vorhergesehene Ausgaben für Erneuerung der Kiesbettung und eines Theils der Belagschwellen der Drehbrücke, die sich bei näherer Untersuchung als unerläßlich erwiesen haben, im Betrage von 2770 Mark erforderlich sind.

Die Deputation beantragt daher, unter Bezugnahme auf den Bericht des Inspector Fischer eine Nachbewilligung von 15,000 Mark für die Unterhaltung der Zweigbahn Geestemünde-Bremerhaven, zumal deren betriebsmäßige Unterhaltung eine Nothwendigkeit ist.

Bremen, den 14. August 1873.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Duckwig.**

(gez.) **H. H. Schröder.**

Unter-Anlage
zur Anlage IV der Mittheilung des Senats
vom 22. August 1873.

Bericht des Bauinspectors A. Fischer,

betreffend Nachbewilligung für die Unterhaltung der Zweigbahn
Geestemünde-Bremerhaven.

Für die Unterhaltung der Zweigbahn Geestemünde-Bremerhaven ist in dem diesjährigen Budget No. 65 VI die Summe von 25,000 Mark vorgesehen, um eine in Folge der starken Frequenz auf der Bahn erforderliche durchgreifende Reparatur des Gleises in den Curven vornehmen zu können, wobei das Einlegen von 300 Stück neuen Schienen und einer entsprechenden Anzahl von Schwellen nöthig sein würde. Es war bei dieser Berechnung angenommen, daß die neuen Ersatzschiene derselben Art wie die auf der Zweigbahn bisher verwendeten Schienen, d. h. Schienen des Profils C. sein sollten.

Da jedoch mehr und mehr die Ueberzeugung Platz griff, daß es nunmehr an der Zeit sei auch auf den Bahnen des Bremischen Staates das höhere und schwerere Schienenprofil D., welches auf den Hannoverschen Staatsbahnen schon seit Jahren im Gebrauche ist, einzuführen, so war es durchaus geboten in den starken Curven der Zweigbahn sich dieser Schienen zu bedienen, und endlich führte der Umstand, daß in der stark gekrümmten Endcurve, welche auf den Bahnhof Bremerhaven führt und zugleich im Gefälle von 1:320 liegt, auch diese Schienen einer unverhältnißmäßig starken Abnutzung unterliegen und somit häufige Erneuerung bedingen würden, zu dem Beschlusse diese Bahnstrecke mit 200 Stück Schienen aus Vessmer Stahl für deren Haltbarkeit die Fabrikanten eine zehnjährige Garantiezeit zu übernehmen sich bereit erklärten, zu belegen.

Die Anlagekosten für diese Gleisstrecke stellen sich nun aber

1) für 200 Stück Stahlschienen à 112 Mark =	Mk 22,400
2) für 200 Paar Laschen Profil D à 3,70 Mark =	" 740
3) für 800 Stück Laschenbolzen à 45 Pfg. =	" 360
Zusammen	Mk 23,500

Für die zuerst in Aussicht genommene Reparatur würden die Kosten betragen haben:

1) für 200 Stück Schienen Profil C. à 50 Mark =	Mk 1000
2) Laschen Profil C. waren genügend vorhanden,	
3) für 600 Stück Laschenbolzen à 45 Pfg. =	" 270
Zusammen	Mk 10,270

Die Mehrkosten betragen demnach 12,230 Mark.

Ferner hat, um die Bahn im betriebsfähigen Zustande zu erhalten, und die Schwellen gehörig zu conserviren, eine theilweise Erneuerung und Vervollständigung der Kiesbettung eintreten müssen, wofür eine Mehrausgabe von 1500 Mark erforderlich wurde, und endlich hat sich bei genauer Untersuchung des Oberbaues der Drehbrücke herausgestellt, daß ein Theil der Belagschwellen derartig schadhaft geworden, daß vor Eintritt des Winters eine Erneuerung derselben nothwendig wird. Die Kosten dieser Reparatur werden voraussichtlich 1270 Mark betragen.

Ich muß daher gehorsamst ersuchen,

1) die Mehrkosten für die Anschaffung von 200 Stück Stahlschienen nebst Laschen und Bolzen mit	Mk 12,230
2) die Kosten für theilweise Erneuerung und Vervollständigung der Kiesbettung mit	" 1500
3) die Kosten für Reparatur des Oberbaues der Drehbrücke mit	" 1270
Zusammen	Mk 15,000

für das diesjährige Budget geneigtest nachbewilligen zu wollen.

Bremen, den 4. August 1873.

Der Bau-Inspector.

(gez.) **M. Fischer.**